

Verordnung von Lungensport

Eine Information für Ärztinnen und Ärzte in Reha-Einrichtungen



Titelbild: © contrastwerkstatt - fotolia.com
Rückseite: Robert-Kneschke - fotolia.com

Stand: 2018



Lungensport
kann verordnet werden!
Lungensport
ist abwechslungsreich!

AG Lungensport in Deutschland e.V.

Geschäftsstelle

Raiffeisenstraße 38 • 33175 Bad Lippspringe

Telefon (0 52 52) 9 37 06 03

Telefax (0 52 52) 9 37 06 04

lungensport@atemwegsliga.de

www.lungensport.org

 facebook.com/lungensport.org

Mit freundlicher Unterstützung von

Motivieren Sie Ihre Patientinnen und Patienten zum Lungensport, denn Rehabilitationssport ist eine sinnvolle Investition in die Gesundheit. Dabei ist das lebensbegleitende Sporttreiben über den Verordnungszeitraum hinaus ein wichtiges Ziel.

Betreuende Ärztin/betreuender Arzt:

Verein bzw. Reha-Sportgruppe:

Hinweis: Die Verordnung von Gerätetraining ist im Rahmen des Lungensports nicht möglich!

Weitere Informationen:

www.lungensport.org/service/verordnung-von-lungensport.html

Finanzierung einer weiteren Verordnung Lungensport

Die Finanzierung einer weiteren Verordnung ist prinzipiell möglich, muss jedoch bei der jeweiligen gesetzlichen Krankenkasse beantragt und genehmigt werden.

De facto ist eine längere Leistungsdauer nur nach Einzelfallprüfung möglich, wenn die Leistungen notwendig, geeignet und wirtschaftlich sind. In der Regel fordert man die Betroffenen auf, zu bestätigen, dass kognitive oder psychische Beeinträchtigungen vorliegen, die eine langfristige Durchführung des Übungsprogrammes in Eigenverantwortung nicht oder noch nicht möglich machen. Erst durch eine solche Bestätigung wird eine längere Leistungsdauer als notwendig eingestuft.

Bei der Beantragung einer weiteren Lungensportverordnung sollte begründet werden, warum für den Sportteilnehmer ein erhöhter Supervisionsbedarf gegeben ist, dessentwegen er die Übungen nicht allein durchführen kann. Dieser erhöhte Überwachungsbedarf kann einerseits durch die zugrundeliegende Lungenerkrankung begründet sein, zum anderen durch Komorbiditäten.

Unter www.lungensport.org/verlaengerung-reha-sportverordnung.html finden Sie weiterführende Informationen sowie einen Musterbrief als Vorlage für einen Widerspruch. Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen gerne weiter.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Information wollen wir Ihnen die Verordnung des Lungensports erleichtern.

Was ist Lungensport?

Gemäß den Rahmenvereinbarungen zum Rehabilitationssport (www.lungensport.org/gruppenaufbau.html) wirkt Lungensport ganzheitlich auf lungenkranke Patientinnen und Patienten. Er ist auf Art und Schwere der Beeinträchtigung und den körperlichen Allgemeinzustand der Betroffenen abgestimmt. Diese gesetzlich definierte Leistung bieten Gruppen, die u.a. in den Vereinen des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS) organisiert sind, allen Menschen mit oder mit drohender Behinderung an. Die Qualität wird durch die betreuende Ärztin / den betreuenden Arzt und die qualifizierte Übungsleiterin / den qualifizierten Übungsleiter sichergestellt, die Art und Intensität des Rehabilitationssports anhand ihrer Verordnung in enger Abstimmung miteinander festlegen.

Lungensport ist eine wichtige evidenzbasierte Therapieoption, die die medikamentöse Therapie bei Patientinnen und Patienten mit chronisch obstruktiven Atemwegs- und Lungenkrankheiten sinnvoll ergänzt.

Ziel des Lungensports

Die kontinuierliche Ausübung von Lungensport - mit qualifizierten Fachübungsleitern/Fachübungsleiterinnen - ermöglicht die Aufrechterhaltung der im Rahmen der zeitlich befristeten stationär oder ambulant eingeleiteten rehabilitativen Trainingstherapie erreichten Effekte und verfolgt neben dem Gruppenerlebnis und dem Spaß an der Bewegung folgende Ziele:

- Verbesserung von Kraft, Ausdauer, Beweglichkeit und Koordination

- Verminderung der Atemnot und Exazerbationen, Stabilisierung der Erkrankung
- Erhöhung der Leistungsfähigkeit
- Verbesserung der Alltagsbewältigung
- Stärkung des Vertrauens in die eigene Leistungsfähigkeit
- Stärkere soziale Einbindung durch gemeinsame Aktivitäten und des Selbstbewusstseins
- Verbesserung der Lebensqualität
- Verringerung von erneuten Krankenhausaufenthalten

Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Lungensportgruppe

- Mindestbelastbarkeit von 25 Watt über 3 Minuten im steady state von Herzfrequenz und Atmung (=30 Min. nach Bronchodilatation) oder 6-Minuten-Gehstrecke > 200m
- SaO₂ unter Belastung (25 Watt) > 90 % (ggf. unter O₂-Gabe)
- RR_{syst} < 220, RR_{diast} < 120 mmHg
- Keine Ischämiezeichen oder bedrohliche Rhythmusstörungen im Belastungs-EKG

Ausschlusskriterien

- Symptomatische KHK
- Dekompensierte Herzinsuffizienz
- Häodynamisch wirksame Herzrhythmusstörungen
- Häodynamisch bedeutsame Vitien
- Unzureichend eingestellte arterielle Hypertonie
- Dekompensiertes Cor pulmonale
- Rechtsherzbelastung bei pulmonaler Hypertonie (PAP > 40 mmHg)
- Belastbarkeit < 25 Watt

- Unkontrolliertes Asthma
- Exazerbierte COPD
- Starkes Übergewicht (BMI > 35)*

Antrag auf Kostenübernahme für Rehabilitationssport / Gesetzliche Krankenversicherung (Formular 56)

Die Vertragsärzte der GKV verordnen bei medizinischer Notwendigkeit Rehabilitationssport auf dem zwischen den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) vereinbarten Formular 56. Antragsformulare erhalten Sie bei der AG Lungensport in Deutschland e.V.

- Bei obstruktiven Atemwegserkrankungen wie z.B. COPD und Asthma sind 120 Übungseinheiten in 36 Monaten (Richtwert) möglich.
- Bei anderen Lungenerkrankungen werden nach aktuellen Erfahrungen als Regelfall 50 Übungseinheiten in 18 Monaten (Richtwert) genehmigt.

Gesetzliche Rentenversicherung (Formular G 850)

Bei Patienten, die zu Lasten der GRV rehabilitiert werden, können die Ärzte den Lungensport über das Formular G850 verordnen. Wenn der Arzt in der Rehabilitation die Verordnung G850 ausstellt, wird dies automatisch von der DRV anerkannt. Der Umfang der Verordnung erstreckt sich im allgemeinen auf eine Übungsveranstaltung pro Woche. Zwei Übungsstunden pro Woche sind möglich, drei müssen begründet werden. In der Regel umfasst die Verordnung einen Zeitraum von 50 Einheiten innerhalb von 6 Monaten. Der Zeitraum beginnt mit der erstmaligen Teilnahme. Die Verordnung verfällt, wenn das Training nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende der medizini-

schen Rehabilitationsleistung beginnt. Wenn das Kontingent aufgebraucht ist, kann eine weitere Verordnung über das Formular 56 zu Lasten der Krankenkasse erfolgen, (die allerdings die von der DRV geleisteten Einheiten von ihren 120 abziehen kann.)

Den Antrag auf Kostenübernahme können Sie bereits während der Reha-Maßnahme stellen. Damit stellen Sie sicher, dass Lungensport nach der Entlassung aus der Klinik weiter geführt werden kann.

Tipp: Teilen Sie dem zuständigen Kostenträger schon beim Beantragen der Teilnahme am Lungensport mit, in welcher Gruppe der Patient bzw. die Patientin gerne teilnehmen möchte.

Verzeichnis der Lungensportgruppen unter: www.lungensport.org/lungensport-register.html
Nach einer Reha-Maßnahme ist jeweils eine Neuanschreibung möglich! D.h. der Bewilligungszeitraum und Umfang beginnt erneut nach Antragstellung während bzw. im Anschluss an eine Reha.

Verordnung von Lungensport

Die Diagnose sollte eindeutig formuliert sein. Die Spezifizierung hilft Art und Intensität individuell festzulegen. Art und Schweregrad der Funktionseinschränkung sind hier ebenso wichtig wie Prognose und Begleiterkrankungen. Ihre Verordnung ist die Grundlage bei der Prüfung einer Kostenübernahme durch die Rehabilitationsträger und muss deshalb unbedingt enthalten:

- Diagnose nach ICD 10 mit Funktions-/Belastungseinschränkung im Sport
- Rehabilitationsgrund/-ziel(e)
- Leistungsumfang + Anzahl der Übungseinheiten (ÜE)
- Empfehlung hinsichtlich definierter Rehabilitationssportarten und -Inhalte

* Aufnahme in spezielle Sportprogramme empfehlenswert